

# WissensWert

Ausgabe 12/25

## Info Journal für Klienten



### **1 IN EIGENER SACHE**

#### **1.1 NACHWUCHS NEUIGKEITEN**

Wir freuen uns mit **Selina Mizimovic-Geyer** über die Geburt ihres Sohnes Keno, der am 09.11.2025 gesund und munter das Licht der Welt erblickte. Das gesamte Team gratuliert zu diesem wunderbaren Ereignis.

#### **1.2 ERFOLGREICHE PRÜFUNGEN**

Besonders stolz sind wir auf zwei Kolleginnen der Lohnverrechnung, die ihre beruflichen Qualifikationen weiter ausgebaut haben: So dürfen wir **Viktoria Wallsberger** mit der am 13.06.2025 bestandenen Akademie-Arbeitsrechtprüfung und **Selina Mizimovic-Geyer** mit der am 28.11.2025 erfolgreich absolvierten WIKU-Personalverrechnungskademie recht herzlich zu großartigen Leistungen gratulieren.

#### **1.3 NEUE GESICHTER IN DER KANZLEI**

Am 01.10.2025 kam **Pamela Bardak LL.B.** neu in die Kanzlei. Sie hat Wirtschaftsrecht an der JKU Linz studiert und bringt bereits wertvolle Berufspraxis mit. Nach seinem Wirtschaftspädagogik-Abschluss unterstützt uns auch **Mag. Christian Obermeier** seit Ende Oktober. Die beiden verstärken das Buchhaltungs- und Bilanzierungsteam. Ebenfalls begrüßen dürfen wir seit 01.12.2025 **Claudia Prommegger**, die über eine langjährige Buchhaltungserfahrung verfügt.

#### **1.4 WIR SAGEN DANKE**

Nach mehreren gemeinsamen Jahren verabschieden wir uns von **Yannic Machner** und **Sandra Staufer**. Auch **Nina Krebs** widmet sich nun wieder Vollzeit ihrem Studium. Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit und wünschen ihnen alles Gute auf ihren weiteren beruflichen Wegen.

### **Inhalte:**

- 1. In eigener Sache**
- 2. Die wichtigsten SV-Werte für 2026**
- 3. Erhöhung des IFB vom 1.11. 2025 bis Ende 2026**
- 4. Änderungen ab 1.1.2026**
- 5. Betrugsbekämpfungs-gesetz 2025**
- 6. Update Mietpreisbremse**
- 7. Highlights Abgabenänderungsgesetz 2025**
- 8. Noch vor dem 31.12.2025 erledigen**



**Frohe Weihnachten  
und einen guten Rutsch!**



Obermeier & Partner Wartenburgerstrasse 1b  
A-4840 Vöcklabruck

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH Tel.: 07672/25465, Fax DW 7  
Email: office@obermeier.net  
www.obermeier.net



**OBERMEIER & PARTNER**  
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

## **2 DIE WICHTIGSTEN SV-WERTE FÜR 2026**

Die voraussichtlichen **Werte in der Sozialversicherung für 2026** liegen vor (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung im Bundesgesetzblatt). Die **Aufwertungszahl für 2026** beträgt **1,073**. Mit dieser werden u.a. die tägliche Höchstbeitragsgrundlage und die monatliche Geringfügigkeitsgrenze errechnet.

**Achtung:** für das Jahr **2026 bleibt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze** laut Budgetbegleitgesetz 2025 **unverändert**.

Höchstbeitragsgrundlage	Bis 31. Dezember 2025	Ab 1. Jänner 2026
für laufende Bezüge, täglich	€ 215,00	<b>€ 231,00</b>
für laufende Bezüge, monatlich	€ 6.450,00	<b>€ 6.930,00</b>
für Sonderzahlungen, jährlich	€ 12.900 ,00	<b>€ 13.860,00</b>
für freie Dienstnehmer, ohne Sonderzahlungen, monatlich	€ 7.525,00	<b>€ 8.085,00</b>
Geringfügigkeitsgrenze	Bis 31. Dezember 2025	Ab 1. Jänner 2026
monatlich	€ 551,10	<b>€ 551,10</b>
Grenzwert für Dienstgeberabgabe (DGA), monatl.	€ 826,65	<b>€ 826,65</b>

Bei Wegfall oder bei geringem Einkommen betragen die **Grenzbeträge zum Dienstnehmeranteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag** für das Jahr 2026 voraussichtlich:

monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 2.225	0 %
von € 2.225 bis € 2.427	1 %
von € 2.427 bis € 2.630	2 %
über € 2.630	2,95 %

## **3 ERHÖHUNG DES IFB - FÜR INVESTITIONEN VOM 1. NOV. 2025 BIS ENDE 2026**

Am 15. Oktober 2025 hat der Nationalrat eine **befristete Erhöhung des Investitionsfreibetrages** beschlossen. Derzeit beträgt der reguläre IFB für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens 10 %. Für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich der Ökologisierung zuzuordnen sind (z.B. Elektro-Kraftfahrzeuge, E-Ladestationen, Wasserstofftankstellen, Photovoltaikanlagen, Wirtschaftsgüter für die Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene dienen), beträgt der IFB derzeit 15 %.

Als steuerlicher Investitionsanreiz zur Stärkung der Konjunktur werden diese Prozentsätze nunmehr angehoben: Soweit **Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach dem 31. Oktober 2025** und vor dem 1. Jänner 2027 anfallen, kommt es zu folgenden Erhöhungen:

- Der Investitionsfreibetrag von 10% erhöht sich auf 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- Der Investitionsfreibetrag von 15% erhöht sich auf 22% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich der Ökologisierung zuzuordnen sind.

Der erhöhte IFB gilt also auch schon für Investitionen des Jahres 2025, soweit die **Investition oder Teile der Investition nach dem 31. Oktober 2025** getätigt werden. Bei der **Anschaffung** eines Investitionsgutes ist der Zeitpunkt leicht feststellbar: Es kommt darauf an, dass das wirtschaftliche Eigentum am Wirtschaftsgut nach dem 31. Oktober 2025 erworben wird. Im Normalfall ist dabei die **Übergabe des Gegenstandes** an den Erwerber (nach dem 31. Oktober) entscheidend. Es ist also auf das Datum der Lieferung zu achten.

Wird das **Wirtschaftsgut** für das Anlagevermögen des Unternehmens **hergestellt**, kann eine zeitliche Zuordnung schwieriger sein: Nur jene **Herstellungen bzw. Teile von Herstellungen**, die nach dem 31. Oktober 2025 (und vor dem 1. Jänner 2027) getätigt werden, führen zum erhöhten IFB von 20% bzw. 22%. Hat die Herstellung schon vor dem 31. Oktober 2025 begonnen und geht sie über diesen Zeitpunkt hinaus, ist eine zeitliche Abgrenzung erforderlich: Soweit die Herstellungskosten bis zum 31. Oktober angefallen sind, steht der reguläre (also der bisherige) IFB zu, soweit die Herstellungskosten nach dem 31. Oktober (und vor dem 1. Jänner 2027) anfallen, steht der erhöhte IFB zu.

Befindet sich also eine im eigenen Betrieb des Unternehmers für das eigene Anlagevermögen herzustellende Anlage am 31. Oktober 2025 gerade im Herstellungsprozess, muss eine Abgrenzung in Teilherstellungskosten nach dem 31. Oktober einerseits und in davor liegende Teilherstellungskosten andererseits vorgenommen werden. Werden aber z.B. für die Herstellung einer neuen Maschine im eigenen Betrieb solche Wirtschaftsgüter (Bestandteile) nach dem 31. Oktober verarbeitet, die der Unternehmer schon vor diesem Zeitpunkt angekauft hat, steht trotzdem der erhöhte IFB zu, weil insoweit die eigentliche Herstellung der neuen Maschine nach dem 31. Oktober getätigt wird.

#### **Beispiel:**

Der Einzelunternehmer beginnt im Jänner 2024 einen Herstellungsvorgang, der im Dezember 2025 endet.

Hinsichtlich der Herstellungskosten ist abzugrenzen: Insoweit die Herstellungskosten auf das Jahr 2024 sowie auf die Monate Jänner bis Oktober 2025 entfallen, kann der Unternehmer den IFB in regulärer Höhe geltend machen (10% bzw. 15%).

Für die auf die Monate November und Dezember des Jahres 2025 entfallenden Herstellungskosten kann er hingegen den befristet erhöhten IFB (20% bzw. 22%) geltend machen.

Die übrigen Regelungen zum bisherigen IFB bleiben unverändert. Somit bleibt der IFB mit € 1 Mio. Anschaffungs- und Herstellungskosten pro Jahr und pro Betrieb gedeckelt. In Bezug auf die Investitionen der Monate November und Dezember 2025, für welche der erhöhte IFB zusteht, wurde im Nationalrat mit einem vor der Beschlussfassung eingebrochenen Abänderungsantrag noch eine eigene Höchstbetragsregelung eingeführt: Nur bis maximal zwei Zwölftel der Jahresdeckelung (von € 1 Mio. Anschaffungs- und Herstellungskosten) steht in diesen Monaten der erhöhte IFB zu. Übersteigen die Investitionen in diesen beiden Monaten November und Dezember 2025 den anteiligen Höchstbetrag von € 166.667, können die über diesem anteiligen Höchstbetrag liegenden Investitionen allerdings den Vormonaten des Wirtschaftsjahres (zum regulären IFB) oder dem Jahr 2026 (zum erhöhten IFB innerhalb der Jahressgrenze des Jahres 2026 von € 1 Mio.) zugeordnet werden.

Das bedeutet: Sollten die Investitionen im November und Dezember 2025 den anteiligen Höchstbetrag von € 166.667 überschreiten, kann der Steuerpflichtige für diesen Überschreitungsbetrag entweder bis zum jährlichen Höchstbetrag für 2025 von 1 Mio € den regulären IFB geltend machen oder den Überschreitungsbetrag in das Jahr 2026 vortragen. Er kann den Überschreitungsbetrag auch aufteilen und somit teilweise den verbleibenden Höchstbetrag des Jahres 2025 (zum regulären IFB) unterbringen und mit dem weiteren Teil im begünstigten Höchstbetrag des Jahres 2026 (zum erhöhten IFB).

### **Beispiel:**

Ein Steuerpflichtiger investiert im Jahr 2025 in den Monaten Jänner bis Oktober € 800.000 und in den Monaten November und Dezember € 400.000 (allesamt begünstigte Investitionen). Für die Monate November und Dezember besteht der anteilige Höchstbetrag von € 166.667 für den erhöhten IFB. Der Steuerpflichtige kann von den verbleibenden € 233.333 wahlweise

- den Monaten Jänner bis Oktober 2025 den Betrag von € 33.333 (regulärer IFB) und dem Jahr 2026 den Betrag von € 200.000 (erhöhter IFB) zuordnen oder
- dem Jahr 2026 die gesamten € 233.333 (erhöhter IFB) zuordnen.

Allgemeine Voraussetzung für den IFB ist unverändert, dass das Wirtschaftsgut des Anlagevermögens eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren hat und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist.

Unverändert ist auch, dass bestimmte Wirtschaftsgüter **vom IFB ausgeschlossen** sind, das sind im Wesentlichen:

- Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird;
- Gebäude und Gebäudeteile; zulässig sind aber Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. Kältetauscher, Fernwärmeübergabestationen;
- Pkw und Kombi; zulässig sind aber Elektroautos (CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm);
- als geringwertige Wirtschaftsgüter (bis € 1.000 Anschaffungskosten) abgesetzte Güter;
- unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science);
- gebrauchte Wirtschaftsgüter;
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger (Benzin, Diesel) dienen oder solche Energieträger direkt nutzen.

Wird für klimafreundliche Investitionen in Wohngebäude der Öko-Zuschlag (von 15% der Aufwendungen) geltend gemacht (letztmalig möglich im nach dem 31.12.2024 beginnenden Wirtschaftsjahr), so sind diese Investitionen ebenfalls vom IFB ausgeschlossen.

Der IFB kann auch für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die mit der degressiven AfA abgeschrieben werden.

## **4 WAS ÄNDERT SICH AB 1.1.2026**

Zahlreiche Änderungen, insbesondere **Erhöhungen von Steuern und Gebühren**, treten mit 1.1.2026 in Kraft. Hier eine Auswahl der wichtigsten Teuerungen für Unternehmer und alle Steuerpflichtige.

### **4.1 EINKOMMENSTEUER 2026**

#### **4.1.1 Inflationsanpassung der Tarifstufen**

Die Inflationsanpassung (Berücksichtigung der sogenannten „Kalten Progression“) erfolgt 2026 nur mehr zu 2/3 durch die Anhebung der Tarifstufen und die Anhebung des Verkehrsabsetzbetrags und des Pensionistenabsetzbetrags. Das verbliebene Drittel dient zur Abdeckung des Budgetlochs.

Tarifstufen 2026							
Einkommen	für die ersten € 13.539	bis € 21.992	bis € 36.458	bis € 70.365	bis € 104.859	bis € 1 Mio.	ab € 1 Mio.
Steuersatz	0 %	20 %	30 %	40 %	45 %	50 %	55 %

Bei Berücksichtigung aller Absetzbeträge tritt die Steuerpflicht eines Arbeitnehmers bei einem Jahreseinkommen von € 19.962 ein.

#### **4.1.2 Teilpension**

Mit Inkrafttreten des Teilpensionsgesetzes (APG) können nun anspruchsberechtigte Dienstnehmer einen Antrag auf Teilpension stellen und damit sowohl einen geringeren Aktivbezug als auch gleichzeitig einen Teil ihrer Pensionsbezüge erhalten. Siehe dazu ausführlich unseren Beitrag in der

KlientenINFO Ausgabe 4/2025. Aus der Zusammenrechnung von Teilpension und Erwerbseinkommen entsteht ein Pflichtveranlagungstatbestand, der regelmäßig zu einer Lohnsteuernachzahlung führt.

#### 4.1.3 Entfall von Leistungsanreizen

- **Steuerfreies Überstundenpauschale gekürzt**

Sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 konnten Überstundenzuschläge für 18 Überstunden monatlich bis zu € 200 steuerfrei ausbezahlt werden. Ab **2026** entfällt dieser Leistungsanreiz. Es können wieder nur **monatlich € 120 für 10 Überstunden steuerfrei** ausbezahlt werden.

- **Übernahme von SV-Beiträgen für erwerbstätige Pensionisten gestrichen**

Die Beschäftigung von Pensionisten wurde 2024 und 2025 durch die Übernahme der Dienstnehmeranteile zur Pensionsversicherung bis zur doppelten Geringfügigkeitsgrenze vom Bund unterstützt. Ab 2026 war im Regierungsübereinkommen eine Neuregelung für unselbstständig erwerbstätige Pensionisten geplant. Das **Flat-Tax-Modell in Form einer 25 %igen Abzugssteuer** auf den Zuverdienst in der Alterspension ist derzeit über das Stadium der Diskussion nicht hinausgekommen.

#### 4.1.4 Arbeitslosenentgelt und Geringfügige Beschäftigung

Bisher konnten Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in Österreich bis zur Geringfügigkeitsgrenze (im Jahr 2025 und 2026 = **€ 551,10** pro Monat) dazuverdienen, ohne ihren Anspruch auf das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe zu verlieren. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 wird ab 1.1.2026 die Möglichkeit des Zuverdiensts massiv eingeschränkt.

**Ab 1.1.2026 ist ein Zuverdienst bei Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe nur noch in Ausnahmefällen möglich:**

- Personen, die bereits ununterbrochen mindestens 26 Wochen vor Beginn der Arbeitslosigkeit geringfügig beschäftigt waren und diese Beschäftigung fortführen.
- Langzeitarbeitslose (Bezugsdauer Arbeitslosengeld für 365 Tage, wobei Unterbrechungen bis 62 Tage unbeachtlich sind) können für maximal 26 Wochen eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, ohne ihren Anspruch zu verlieren.
- Ältere Langzeitarbeitslose (über 50-Jährige) sowie Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 2 Behinderteneinstellungsgesetz oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Regelungen erfüllen oder einen Behindertenpass besitzen, erhalten eine unbefristete Ausnahmeregelung.
- Langzeitkranke (nach mind. 52 Wochen dauernder Erkrankung mit Krankengeld/Rehabilitationsgeld/Umschulungsgeld) können für maximal 26 Wochen eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, ohne ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) zu verlieren.

**TIPP: Bezieher eines Arbeitslosenentgelts müssen ihre geringfügige Beschäftigung bis spätestens 31. Jänner 2026 beenden**, ansonsten gelten sie rückwirkend ab 1.1.2026 nicht mehr als arbeitslos und erhalten ab 1.1.2026 kein Geld mehr vom AMS.

Für **Langzeitarbeitslose**, Personen älter als 50 Jahre und / oder mit einer zumindest 50 %igen Behinderung sowie für Krankengeldbezieher verlängert sich die **Übergangsfrist bis zum 1.7.2026**. Wird am 2.7.2026 noch eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt, entfällt das AMS-Geld ab 2.7.2026.

## 5 BETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZ 2025

Die Bundesregierung hat am 20.11.2025 die Regierungsvorlage für ein aus drei Teilen bestehendes Betrugsbekämpfungsgesetz vorgelegt. Es besteht aus BBKG 2025 Teil Steuern, BBKG 2025 Teil Sozialabgaben und BBKG 2025 Teil Daten. Das **Betrugsbekämpfungsgesetz 2025** enthält Verschärfungen in mehreren steuerlichen Bereichen, insbesondere betreffend Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Finanzstrafverfahren. Die Gesetzwerdung ist noch für heuer geplant, bleibt aber abzuwarten.

## 5.1 EINKOMMENSTEUER

### 5.1.1 Erweiterung der Auftraggeberhaftung im Bauwesen bei Arbeitskräfteüberlassung

Wird der Auftrag zur Erbringung von Bauleistungen von einem Bauunternehmen an ein anderes Unternehmen (Subunternehmen) ganz oder teilweise weitergegeben, so haftet das auftraggebende Unternehmen nach der derzeit geltenden Rechtslage für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben des Subunternehmens bis zu einem Höchstbetrag von 5% des geleisteten Werklohns, außer das Subunternehmen ist in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (**HFU-Gesamtliste**) eingetragen. Korrespondierend besteht die Haftung für ASVG-Beiträge im Ausmaß von 20% des geleisteten Werklohns.

In der Praxis verfügten die **Subunternehmer** oft über keine Infrastruktur für Bauarbeiten (Baumaschinen, etc.) und erbringen also keine Bauleistungen. Vielmehr liegen **reine Arbeitskräfteüberlassungen** vor. Für den Fall, dass eine solche Arbeitskräfteüberlassung am Bau durch den Subunternehmer an seinen Auftraggeber vorliegt, soll ab **1.1.2026 die Haftung des Auftraggebers für lohnabhängigen Abgaben des Subunternehmens auf 8% des Entgelts und ASVG-Beiträge auf 32%** angehoben werden.

Wird somit die Erbringung von Bauleistungen an ein Subunternehmen weitergegeben, muss für ab 1.1.2026 anfallende Lohnabgaben und SV-Beiträge geprüft werden, ob der Subunternehmer eine Bauleistung (Werkleistung) oder eine bloße Arbeitskräftegestellung erbringt. **Im Fall der Arbeitskräfteüberlassung beträgt die Haftung des Auftraggebers insgesamt 40 % des Auftragsvolumens** (davon 32 % Sozialversicherung und 8 % Lohnabgaben), nur im Fall von Bauleistungen bleibt es bei der Haftung von 25 % vom Auftragsvolumen (davon 20 % Sozialversicherung und 5 % Lohnabgaben).

**TIPP:** Der Auftraggeber (bzw. der Generalunternehmer) haftet dann nicht, wenn das beauftragte Unternehmen (Subunternehmen) zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns bzw. des Gestellungsentgelts in der **Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste)** geführt wird.

## 5.2 FINANZSTRAFGESETZ

- **Einführung von Bestimmungen zur Beschlagnahme von Datenträgern und Daten aufgrund der Judikatur des VfGH**

Im FinStrG werden die §§ 92a bis 92h neu geschaffen und damit Regelungen betreffend die Beschlagnahme von Datenträgern (insbesondere Handy und Notebook) und Daten getroffen. Damit sollen für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren Bestimmungen hinsichtlich Beschlagnahme von Datenträgern und Daten geschaffen werden, die grundsätzlich den für die StPO beschlossenen Bestimmungen folgen und einen gewissen Rechtsschutz sicherstellen.

**Hinweis:** Damit ist die Beschlagnahmung von Laptops, Handys oder digitalen Daten im Finanzstrafverfahren nur mehr basierend auf einer klaren richterlichen Anordnung möglich.

- **Einführung eines Straftatbestandes bei Erklärung ungerechtfertigter Verluste**

Eine Abgabenhinterziehung kann derzeit nur begehen, wer Abgaben verkürzt, also unmittelbar eine zu niedrige Steuervorschreibung herbeiführt. **Künftig wird eine Abgabenhinterziehung bereits dann vorliegen, wenn zu Unrecht Verluste erklärt werden**, die in künftigen Veranlagungszeiträumen einkommensmindernd geltend gemacht werden könnten. Der Straftatbestand erfordert (wie die bisherige Abgabenhinterziehung) vorsätzliches Tätigwerden unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht. Die Neuregelung soll erstmals für den ungerechtfertigten Ausweis von Verlusten in Steuererklärungen, die ab 1.1.2026 eingereicht werden, gelten.

Bei den **vorsätzlich zu Unrecht erklärt Verlusten** errechnet sich der Verkürzungsbetrag, von dem die Finanzstrafe berechnet wird, durch Anwendung des im betreffenden Jahr geltenden Einkommensteuertarifs (für beschränkt Steuerpflichtige) oder Körperschaftsteuertarifs auf den Betrag des zu Unrecht erklärt Verlustes.

Wird die Erklärung ungerechtfertigter Verluste nicht vorsätzlich, sondern grob fahrlässig vorgenommen, fällt dies unter den ab 1.1.2026 ebenfalls entsprechend erweiterten Straftatbestand der grob fahrlässigen Abgabenverkürzung.

- **Erleichterung der Anwendbarkeit des Verkürzungszuschlags**

Wenn Überprüfungen des Finanzamtes zu einer Steuernachforderung führen und der Steuerpflichtige dafür ein Finanzvergehen (z.B. Abgabenhinterziehung) zu verantworten hat, besteht in kleineren Fällen die Möglichkeit, dass ein **Verkürzungszuschlag** (10 % der Nachforderung) vorgeschrieben und entrichtet wird und damit **finanzstrafrechtliche Straffreiheit eintritt**. Die Anwendungsmöglichkeit dieser Bestimmung wird nun ausgeweitet. Die derzeitige Möglichkeit der Straffreiheit durch einen Verkürzungszuschlag wird ab 1.1.2026 von Gesamtnachforderungen von (maximal) € 33.000 auf Gesamtnachforderungen von (maximal) € 100.000 angehoben. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Anwendbarkeit des Verkürzungszuschlags nur möglich ist, wenn die Nachforderung pro Veranlagungszeitraum nicht die Grenze von € 33.000 übersteigt.

### 5.3 NORMVERBRAUCHSABGABE (NOVA)

Für Kfz, die nach Österreich eingeführt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder ins Ausland verbracht werden, besteht derzeit die Regelung, dass die in Österreich erhobene NoVA bei der Ausfuhr (also bei der Beendigung der inländischen Nutzung) vergütet wird, soweit diese Steuer anteilig noch im Restwert des ausgeführten Fahrzeugs enthalten ist.

Dieses System soll **ab 1.7.2026** geändert werden. Bei der Verbringung eines im Inland zugelassenen Kfz kann von der vollen Erhebung der NoVA nur mehr dann abgewichen werden, wenn das aus dem Ausland eingeführte Kfz **von vorneherein für einen Zeitraum von höchstens 48 Monaten** einer im Inland ansässigen Person zur Nutzung überlassen wird. **Für andere Fahrzeuge wird die anteilige Korrektur (Vergütung) der NoVA bei der Ausfuhr aus Österreich gestrichen.**

Für die für einen Zeitraum von maximal 48 Monaten nach Österreich überlassenen Kfz wird die NoVA in Österreich bereits am Beginn nur anteilig, angepasst an den Überlassungszeitraum erhoben, z.B. bei einem Kfz-Leasing aus dem Ausland nach Österreich für 24 Monate mit einem Prozentsatz von 33 %. Dauert die tatsächliche Nutzung des Kfz in Österreich länger oder kürzer, wird der Prozentsatz nachträglich korrigiert. Bei der endgültigen Ausfuhr dieses Kfz, bei denen bereits von vorneherein feststeht, dass sie maximal für 48 Monate in Österreich überlassen werden, ist die NoVA (unter Berücksichtigung des Wertes des Kfz bei der Ausfuhr) neu zu berechnen und ein allfälliger Differenzbetrag zu vergüten.

**TIPP für Unternehmen im Bereich Automotive & Leasing:** Bereiten Sie sich rechtzeitig auf die neuen NoVA-Regeln und Selbstberechnung vor.

## 6 UPDATE MIETPREISBREMSE

Am 22.10.2025 wurde die Regierungsvorlage zum 5. Mietrechtlichen Inflationslinderungsgesetz im Ministerrat verabschiedet. Darin werden weitreichende Änderungen im Mietrecht vorgenommen, welche als Mietpreisbremse fungieren sollen. Vertragliche Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen von Liegenschaften, bei denen das Mietrechtsgesetz Anwendung findet, werden damit stark beschränkt. Darüber hinaus wird die Valorisierung der gesetzlichen Preiserhöhungen (Richtwerte und Kategoriebeträge) begrenzt. Mit diesem Gesetz wird daher nicht nur in die Mieten des klassischen Altbaus eingegriffen, sondern auch in jene des Neubaus.

### 6.1 MIETEN-WERTSICHERUNGSGESETZ (MIEWEG)

Das neue Mieten-Wertsicherungsgesetz **gilt für alle Wohnungsmietverträge, die dem Mietrechtsgesetz** (MRG), unabhängig vom Ausmaß der Anwendbarkeit des MRG (Teil-/Vollanwendungsbereich), **unterliegen**. Im Umkehrschluss **gilt es für** nicht dem MRG unterliegende Wohneinheiten (**z.B. Ein-/Zweifamilienhaus**) und Mietverträge über **Geschäftsräume nicht**.

**Zeitlich** fallen grundsätzlich alle Mietverträge, welche **nach dem 31.12.2025** abgeschlossen werden, in den Anwendungsbereich des MieWeG.

Das MiWeG gilt nur für Mietverträge, in denen eine Wertsicherungsvereinbarung getroffen wurde. Es handelt sich nämlich **nicht um eine generelle gesetzliche Wertsicherung, sondern um eine gesetzliche Begrenzung von Mietzinsanhebungen aufgrund einer vertraglich abgeschlossenen Wertsicherungsvereinbarung**.

Wenngleich das MiWeG von sich aus keine Valorisierung begründet, so kann es dennoch als Valorisierungsklausel verwendet werden. Dies wird explizit im Gesetz festgehalten, sodass ein Verweis auf die Berechnungsbestimmungen des MiWeG eine zulässige Formulierung für eine Valorisierungsklausel eines zukünftigen Raummietervertrags (also nicht nur für Wohnungsverträge) ist.

**Achtung:** Die Valorisierungsbeschränkungen sind allerdings auch auf Verträge anzuwenden die vor dem 1.1.2026 abgeschlossen wurden (sogenannte „Altverträge“) und zwar für alle Mieterhöhungen, die nach dem 1.1.2026 eintreten oder eingetreten wären.

Die jährlichen Valorisierungen werden durch das neue Gesetz **mehrfach** beschränkt:

**a) zeitliche Beschränkung:**

Eine Wertsicherung darf **nur noch einmal jährlich am 1. April** durchgeführt werden. Wird ein Mietvertrag vor dem 1. April abgeschlossen, so kann die erste Valorisierung erst mit 1. April des dem Mietvertragsabschluss folgenden Jahr stattfinden.

**b) Höhe der Valorisierung:**

Die Mietzinserhöhung ist zweifach begrenzt: Zum einen mit der **durchschnittlichen Erhöhung des VPI 2020 des vorangegangenen Kalenderjahrs** und zum anderen wird jede **Erhöhung, die größer als 3% ist, nur zur Hälfte** berücksichtigt.

**Achtung:** Bei Wohnungsmietverträgen, die dem Vollanwendungsbereich des MRG unterliegen, ist überdies die vertragliche Wertsicherung dadurch begrenzt, dass bei der Veränderung des Entgelts die durchschnittliche Veränderung des VPI 2020 für das Jahr 2025 höchstens mit 1% und für das Jahr 2026 höchstens mit 2% berücksichtigbar ist.

**Beispiel:**

Mietvertragsabschluss:	31.12.2024
Fiktive durchschn. Veränderung VPI 2020 für das Kalenderjahr 2025:	3,5 %

**Lösung:**

Teilanwendungsbereich MRG	Vollanwendungsbereich MRG
Die maximale Erhöhung des Mietzinses erfolgt am 1.4.2026 mit 3,25 %	Die maximale Erhöhung des Mietzinses erfolgt am 1.4.2026 mit 1 % (gesetzliche Deckelung)
Berechnung: $3,5\% - (0,5\% / 2)$	

Bei der **ersten Valorisierung** eines Mietvertrags ist die Valorisierung der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres **nur anteilig zu berücksichtigen**. Bei Altverträgen, die bereits valorisiert wurden, gilt als Vertragsabschlusszeitpunkt jener Monat, auf welchen sich die letzte Valorisierung bezogen hat. Eine Verringerung der maximalen Erhöhungsgrenze aufgrund des Überschreitens der 3 %-Grenze ist in einem ersten Schritt vorzunehmen, ehe der verringerte Anteil errechnet wird.

**Beispiel:**

Mietvertragsabschluss:	1.3.2025
Fiktive durchschn. Veränderung VPI 2020 für das Kalenderjahr 2025:	3,5 %

**Lösung:**

Teilanwendungsbereich MRG	Vollanwendungsbereich MRG
Die maximale Erhöhung des Mietzinses erfolgt am 1.4.2026 mit 2,44 %	Die maximale Erhöhung des Mietzinses erfolgt am 1.4.2026 mit 0,75 %
Berechnung: $3,5\% - (0,5\% / 2) / 12 \times 9$	Berechnung: $1\% / 12 \times 9$

Die Inflationsanpassung darf nur für 9 Monate anteilig durchgeführt werden, da nur volle Monate in die anteilige Berechnung einfließen. Bei einem Abschluss am 1.3.2025 ist der erste volle Monat April 2025.

Im Bereich der Altverträge, bei denen die letzte Valorisierung vor dem Jahr 2025 stattgefunden hat (= fingierter Vertragsabschlusszeitpunkt vor Jänner 2025), ist es möglich, die anteilige Valorisierung aus diesen Vorjahren für die Erhöhung am 1.4.2026 mitzunehmen.

**Beispiel:**

Letzter Valorisierungszeitpunkt	3/2024
Durchschnittliche Veränderung VPI 2020 für das Kalenderjahr 2024	2,9 %
Fiktive durchschn. Veränderung VPI 2020 für das Kalenderjahr 2025:	3,5 %

Lösung:

Teilanwendungsbereich MRG	Vollanwendungsbereich MRG
Die maximale Erhöhung des Mietzinses erfolgt am 1.4.2026 mit 5,42 %	Die maximale Erhöhung des Mietzinses erfolgt am 1.4.2026 mit 3,17 %
Berechnung: $2,9 \% / 12 \times 9 + 3,25 \%$	Berechnung: $2,9 \% / 12 \times 9 + 1 \%$

Sieht ein Vertrag eine Wertsicherungsklausel vor, die einen Mieter schlechter stellen würde als das gesetzliche Berechnungsmodell, ist maximal die Erhöhung des gesetzlichen Berechnungsmodell vorzunehmen.

Bei gewissen Vertragsgestaltungen stellt eine vertragliche Valorisierungsklausel den Mieter besser als das gesetzliche Berechnungsmodell. Insbesondere im Falle einer hohen **Schwellenwertregelung**. Folgt man dem Gesetzeswortlaut, wäre eine Anhebung maximal mit der Veränderungsrate des VPI 2020 des vorangegangenen Kalenderjahrs möglich. Das würde dazu führen, dass Vermieter bei Schwellenwertregelungen möglicherweise die Valorisierung vertraglich nicht vorgesehenen, aber gesetzlich möglichen, aus den Vorjahren verlieren. Aus dem vorher angeführten Beispiel ist jedoch ersichtlich, dass eine Erhöhung über der durchschnittlichen Veränderungsrate des VPI 2020 des vorangegangenen Kalenderjahres durchaus möglich ist.

Bei vertraglich vereinbarten Schwellenwertregelungen können also die gesetzlich erlaubten Steigerungsraten des durchschnittlichen VPI 2020 jener Jahre, in denen vertraglich keine Anhebung möglich war, bis zur nächsten vertraglichen und gesetzlich möglichen Erhöhung mitgenommen werden. In so einem Fall muss eine **Parallelrechnung** angestellt werden, die einmal die vertragliche Wertsicherungskurve samt Erhöhungsmöglichkeiten abbildet und – getrennt davon – das gesetzliche Berechnungsmodell. Damit darf der Mietzins zum erstmöglichen 1. April nach der vertraglichen Valorisierungsmöglichkeit um maximal jenen Prozentsatz erhöht werden, welcher laut dem gesetzlichen Berechnungsmodell möglich ist. Würde die vertragliche Erhöhung geringer als die gesetzlich vorgesehene ausfallen, begrenzt die vertragliche Erhöhung die maximale Erhöhung.

**Beispiel:**

Letzter Valorisierungszeitpunkt	3/2024
VPI 3/2024	123,7
Fiktiver VPI 6/2026	132,4
durchschnittliche Veränderung VPI 2020 für das Kalenderjahr 2024	2,9 %
fiktive durchschn. Veränderung VPI 2020 für das Kalenderjahr 2025	3,5 %
fiktive durchschn. Veränderung VPI 2020 für das Kalenderjahr 2026	2 %
Schwellenwert	7 %

Lösung:

	Vertragliche Valorisierung	Gesetzliche Valorisierung
Teilanwendungsbereich MRG	Die Valorisierung beträgt im Zeitpunkt 6/26 7,03 %	Die maximale Erhöhung des Mietzinses erfolgt am

		<b>1.4.2027 mit 7,42 %</b>
<b>Berechnung</b>	$(132,4 / 123,7 - 1) * 100$	$2,9 \% / 12 \times 9 + 3,25 \% + 2 \%$
<b>Vollanwendungsbereich MRG</b>	<i>Die Valorisierung beträgt im Zeitpunkt 6/26 7,03 %</i>	<i>Die maximale Erhöhung des Mietzinses erfolgt am 1.4.2027 mit 5,17 %</i>
<b>Berechnung</b>	$(132,4 / 123,7 - 1) * 100$	$2,9 \% / 12 \times 9 + 1 \% + 2 \%$

Der Mietvertrag kann am 1.4.2027 im Teilanwendungsbereich des MRG mit maximal 7,03 % bzw. im Vollanwendungsbereich mit maximal 5,17 % erhöht werden.

Eine Mietzinsbeschränkung gemäß § 16 Abs 9 MRG sowie in förderrechtlichen Bestimmungen bleiben vom neuen MiWeG unberührt.

Des Weiteren wird neu geregelt, wie mit Rückforderungsansprüchen aus unwirksamen Wertsicherungsvereinbarungen umzugehen ist. Für Altverträge, die vor dem 1.1.2026 abgeschlossen wurden, kann eine zu hohe Miete wegen einer unwirksamen Wertsicherungsklausel für maximal 5 Jahre und nur innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis der Rechtsunwirksamkeit und des Rückforderungsanspruchs geltend gemacht werden. Für bereits beendete Mietverhältnisse, bei denen die Unwirksamkeit der Klausel erst nach der Beendigung dem ehemaligen Mieter zur Kenntnis gelangt, ist eine Rückforderung für 5 Jahre ab Beendigung des Mietvertrags innerhalb der 3-Jahresfrist möglich. Diese Bestimmung ist allerdings nur anwendbar, wenn die Wertsicherungsklausel nicht missbräuchlich im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag abgeschlossen worden war.

## 7 HIGHLIGHTS AUS DEM ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2025

Am 18.11.2025 ist die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz im Nationalrat eingelangt. Das Inkrafttreten ist überwiegend mit 1.1.2026 geplant. Da dieses Gesetz umfangreiche steuerliche Änderungen vorsieht, möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte der geplanten Änderungen geben. Die endgültige Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

### 7.1 EINKOMMENSTEUER

- Bei der unentgeltlichen Übertragung einer vermieteten Liegenschaft ist grundsätzlich die Abschreibung des Rechtsvorgängers vorgesehen. Gehört die Liegenschaft zum sogenannten **Altvermögen**, war sie noch nie vermietet und wird sie nach dem 31.12.2013 erstmalig zur Vermietung vorgesehen, sind grundsätzlich die **fiktiven Anschaffungskosten** im Zeitpunkt des Vermietungsbeginnes als Abschreibungsbasis für die AfA heranzuziehen. In der Praxis lässt sich oft schwer nachweisen, ob eine Liegenschaft bereits einmal vermietet war und wie hoch die Abschreibungsbasis des Rechtsvorgängers war. In der bisherigen Verwaltungspraxis wurde daher zugelassen, dass für eine bereits einmal vermietete Liegenschaft trotzdem fiktive Anschaffungskosten anzusetzen sind, wenn zwischen der Aufgabe der Vermietung und der neuerlichen Vermietung mindestens 10 Jahre liegen. In leicht modifizierter Form wird diese Vereinfachung nun für alle ab 2026 beginnenden Vermietungen Gesetz: Einerseits ist es bei unentgeltlich erworbenen Gebäuden des Altvermögens nunmehr **unbeachtlich**, wenn der Rechtsvorgänger das Gebäude in der Zeit **vor dem 1.1.2013 bereits vermietet hat**; in einem solchen Fall wird also beim Rechtsnachfolger dennoch von einer erstmaligen Vermietung ausgegangen und damit der Ansatz fiktiver Anschaffungskosten ermöglicht. Andererseits wird nunmehr die Heranziehung der fiktiven Anschaffungskosten für die AfA als **Wahlrecht** ausgestaltet. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die fiktiven Anschaffungskosten erfüllt, waren diese fiktiven Anschaffungskosten bisher zwingend als AfA-Basis anzusetzen. Nunmehr werden sie nur **auf Antrag** des Vermieters herangezogen. Der Ansatz fiktiver Anschaffungskosten bringt nämlich nicht nur einen Vorteil (höhere AfA-Beträge), sondern auch einen Nachteil (nämlich beim späteren Verkauf des Grundstücks eine höhere ImmoESt). Daher soll nunmehr der Vermieter bei der erstmaligen Vermietung wählen können, ob er die Abschreibung des Rechtsvorgängers

fortsetzt oder die AfA von den fiktiven Anschaffungskosten beim (neuerlichen) Vermietungsbeginn ansetzt.

- Ergänzend wird nunmehr für die zwischen 2013 und 2025 bereits begonnenen Vermietungen gesetzlich die bisherige Verwaltungspraxis festgeschrieben, dass eine „erstmalige Vermietung“ auch angenommen werden kann, wenn zwischen der Beendigung der Vermietung durch den Rechtsvorgänger (bei der unentgeltlichen Übertragung des Gebäudes) und dem Beginn der neuerlichen Vermietung durch den nunmehrigen Gebäudeeigentümer ein Zeitraum von mehr als 10 Jahren liegt. Auch für diese Vermietungen sind die fiktiven Anschaffungskosten nicht mehr zwingend, sondern können vom Vermieter – bei Erfüllung der Voraussetzungen – gewählt werden.
- Bei **Wohngebäuden** die nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2027 fertiggestellt werden, kann die **erweiterte beschleunigte Abschreibung** geltend gemacht werden. Wir dürfen dazu im Detail auf unsere Ausgabe 5/2025 (Steuersparcheckliste) verweisen. Neu dazu ist, dass jetzt im Gesetz ausdrücklich die bisherige Verwaltungspraxis festgeschrieben wird, wonach die **Möglichkeit, diese beschleunigte Gebäude-AfA geltend zu machen, objektbezogen zu verstehen ist**. Daher steht sie pro Gebäude nur einmal zu. Das bedeutet, dass nach einer Liegenschaftstransaktion der Erwerber nicht mehr Anspruch auf eine erweiterte beschleunigte Abschreibung hat, wenn der Veräußerer die Liegenschaft bereits zur Erzielung von Einkünften genutzt hat und die erweiterte beschleunigte Abschreibung in Anspruch genommen hat.

## 7.2 UMSATZSTEUER

- Aufgrund der europäischen Rechtsprechung wurde die sogenannte **Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung** im Geschäftsverkehr mit Endverbrauchern aufgelockert. Wird in einer Rechnung Umsatzsteuer fälschlich ausgewiesen und wird diese Rechnung nicht korrigiert, wird die Umsatzsteuer weiterhin aufgrund des Ausweises geschuldet, wenn die Rechnung an einen Unternehmer gerichtet ist. Dies unabhängig davon, ob der empfangende Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, also etwa auch dann, wenn der empfangende Unternehmer die Leistung für seinen Privatbereich erwirbt. Ist der Rechnungsempfänger hingegen (ausschließlich) Verbraucher, so führt der falsche Ausweis nicht zu einer Umsatzsteuerschuld.

## 7.3 SONSTIGE STEUERGESETZE

- Für bestimmte Grunderwerbsteuer-Tatbestände (insbesondere unentgeltliche Erwerbe, Anteilsvereinigung, Umgründungen) konnte bisher die **Grunderwerbsteuer in Raten** entrichtet werden. Mit dem Abgabenänderungsgesetz wird diese Möglichkeit ersatzlos **gestrichen**.
- Werden innerhalb von sieben Jahren mindestens 75 % der Anteile an einer Gesellschaft auf einen neuen Gesellschafter übertragen, erfüllt dies zumeist sowohl den Grunderwerbsteuer-Tatbestand „Gesellschafterwechsel“ als auch (subsidiär) den Grunderwerbsteuer-Tatbestand „Anteilsvereinigung“. Schuldnerin der GrEST war bisher die Gesellschaft. Nunmehr soll gelten: Werden durch einen Vorgang 75 % der Anteile an einer Gesellschaft in der Hand einer Person vereinigt, soll stets **diese Person auch Steuerschuldner der GrEST** sein. Wird hingegen ein Gesellschafterwechsel für zumindest 75 % der Anteile verwirklicht, ohne dass eine einzige Person mindestens 75 % der Anteile in ihrer Hand vereinigt, soll die Gesellschaft Steuerschuldner bleiben.
- Die Grenze für die **Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe** wird von € 10 Mio. ab 1.1.2026 auf € 12,5 Mio. erhöht.
- In Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (BFG) ist es fortan möglich, Barauslagen, wie insbesondere **Kosten für die Beiziehung von Sachverständigen**, von einer Partei einzufordern, wenn diese durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflichten verursacht wurden.
- Für das Beschwerdeverfahren vor dem BFG bekommt auch das Finanzamt das Recht, eine **mündliche Verhandlung zu beantragen**. Diesen Antrag muss das Finanzamt im Vorlagebericht stellen.

Eine Ausweitung der **Tabaksteuer sowie des Tabakmonopols auf Nikotinbeutel und Liquids** für elektronische Zigaretten soll mit 1.4.2026 in Kraft treten.

## **8 NOCH VOR DEM 31.12.2025 ERLEDIGEN**

Damit Sie keine Frist zum Jahresende übersehen, werfen Sie noch einen Blick auf die folgende Übersicht. Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte direkt an unsere Kanzlei.

- **Spenden**

Gerade in der Vorweihnachtszeit wird traditionell viel gespendet. Spenden an begünstigte Spendenempfänger sind grundsätzlich bis zu 10 % des **laufenden Gewinns** bzw. bis zu 10 % des **laufenden Jahreseinkommens für das Jahr 2025** als Betriebsausgabe/Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Spenden, die bis zum 31.12.2025 überwiesen werden, können noch für das Jahr 2025 steuerlich geltend gemacht werden.

- **Gewinnfreibetrag 2025**

Die zur Ausnutzung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags angeschafften Wertpapiere müssen bis spätestens 31.12.2025 auf dem Depot eingebucht sein.

**TIPP:** Es empfiehlt sich, die Order bis Mitte Dezember bei den Banken zu platzieren, damit sichergestellt ist, dass die Wertpapiere auf dem Depot zur Verfügung stehen.

- **Registrierkassen - Jahresendbeleg**

Der **Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg**. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2025 den **Jahresbeleg erstellen** und den **Ausdruck sieben Jahre aufbewahren!** Denken Sie auch an die Sicherung auf einem externen Datenspeicher. Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** mithilfe der Belegcheck-App ist **bis zum 15.2.2026** Gelegenheit. Für webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte automatisiert durchgeführt.

- **Bei Fruchtgenussobjekten rechtzeitig Substanzabgeltung überweisen**

Sie haben eine **Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechts verschenkt** und die Zahlung einer **Substanzabgeltung** vereinbart, um weiterhin die Abschreibung geltend machen zu können? In diesem Fall gilt es, die Substanzabgeltung **auch noch heuer an den Geschenknehmer zu überweisen**, da sie ansonsten keine Abschreibung geltend machen kann. Nach Ansicht des BMF ist diese Substanzabgeltung umsatzsteuerpflichtig.

- **Gruppenantrag**

Vor Ablauf des Wirtschaftsjahrs jedes in eine neu zu bildende Gruppe einzubeziehenden Gruppenmitglieds muss der Gruppenantrag unterfertigt werden. Der Gruppenantrag ist sodann innerhalb eines Kalendermonats nach der Unterfertigung dem zuständigen Finanzamt zu übermitteln. Bei einem dem Kalenderjahr entsprechenden Wirtschaftsjahr ist der Antrag daher bis spätestens 31.12.2025 nachweislich zu unterfertigen.

- **Mitarbeiterprämie** Für alle Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern neben klassischen Weihnachtsgeschenken noch eine Freude bereiten möchten, tun dies mit einer steuerfreien **Mitarbeiterprämie bis zu € 1.000** oder einer steuerfreien **Mitarbeitergewinnbeteiligung bis zu € 3.000**. Wird sowohl eine Gewinn-beteiligung als auch eine Mitarbeiterprämie ausbezahlt, ist die Gewinnbeteiligung nur insoweit steuerfrei, als beide Beiträge gemeinsam € 3 000 nicht übersteigen. Sozialversicherung und Lohnnebenkosten fallen jedoch an.

**TIPP:** Die Zahlung der Mitarbeiterprämie 2025 muss bis spätestens 31.12.2025 erfolgen, da die bestehende Regelung mit Jahresende ausläuft.